



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0347 Status: öffentlich Datum: 17.02.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
15.03.2023	Kreisausschuss			
16.03.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)

**Sachverhalt:**

Am 01.02.2023 ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz in Kraft getreten, mit dem der Bund neue Vorschriften für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Für Niedersachsen gibt der Bund bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche vor.

Das Bundesgesetz soll auf Landesebene durch ein „Wind für Niedersachsen Gesetz (NWindG)“ ergänzt werden. Dieses Gesetz wird eine Tabelle enthalten, die für jeden Landkreis vorgibt, welcher prozentuale Anteil für die Windenergie auszuweisen ist (sog. Teilflächenziele). Weiterhin wird das Gesetz bestimmen, dass entsprechend des Koalitionsvertrags der bundesrechtliche Zielwert für Niedersachsen von 2,2 % der Landesfläche schon am 31.12.2026 erreicht sein soll.

Die Teilflächenziele basieren auf einer Windflächenpotenzialstudie, die das Umweltministerium durch das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) sowie die Bosch & Partner GmbH hat erstellen lassen. Die Flächenpotenziale in den einzelnen Landkreisen wurden in der Studie nach Kriterien wie Besiedlungsdichte, Abständen zur Wohnbebauung, Belangen der Bundeswehr sowie FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebieten abgeschätzt. Demnach soll der Landkreis Rotenburg 4,89 % seiner Fläche für die Windenergie ausweisen. Dies ist mehr als fünfmal so viel wie die bisherigen 0,90 % im aktuellen RROP 2020. In absoluten Zahlen entspricht eine Umsetzung dieser angedachten Zielvorgabe einer Fläche von 10.135 Hektar.

Die Ermittlung und Ausweisung der konkreten Flächen liegt in der Zuständigkeit der Regionalplanungsträger und erfolgt im Regionalen Raumordnungsprogramm. Der Landkreis Rotenburg ist daher gefordert, für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein eigenes Planungskonzept zu entwickeln, das das Flächenziel ermöglicht und die Flächenauswahl nachvollziehbar macht, das aber auch andere Anforderungen an den Raum und ökologische Erfordernisse nicht aus dem Blick verliert.

Grundlage für die Ermittlung der Vorranggebiete soll der als Anlage beigefügte Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen sein. Einen ersten Entwurf des Katalogs hatte ich bereits in der Ausschusssitzung am 30.08.2022 vorgestellt. Aufgrund des sehr hohen Teilflächenziels für den Landkreis schlage ich folgende Modifizierungen bei den Kriterien im Vergleich zu August letzten Jahres vor:

- Reduzierung des Abstandes zu Wohngebäuden auf 800 m.
- Reduzierung des Abstandes zu Schienenstrecken auf 100 m entsprechend der Windflächenpotenzialstudie des Landes.
- Streichung der Abstandsflächen gemäß der NSG-Verordnungen, stattdessen Berücksichtigung eines Abstandes von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, von 300 m zu FFH-Gebieten und von 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiet sind.
- Reduzierung des Schutzabstandes zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel auf 1.000 bis 3.000 m (der genaue Wert muss noch mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geklärt werden).
- Reduzierung der Mindestfläche der Vorranggebiete auf 25 ha. Flächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander sollen als Einheit betrachtet werden. Potenzialflächen, die kleiner als 25 ha sind, werden bei der weiteren Prüfung berücksichtigt, wenn sie an Windparks in Nachbarlandkreisen angrenzen.

Das Verfahren zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet. Bestandteil der Planungsabsichten soll der Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen sein. Die Gemeinden und sonstigen Träger öffentliche Belange werden im Rahmen der Bekanntmachung aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Änderung des RROP bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (vgl. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz).

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird ein Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 eingeleitet. Die allgemeinen Planungsabsichten inklusive Kriterienkatalog sind öffentlich bekanntzugeben.

Prietz